

Satzung des Mietervereins Leverkusen e. V. für Leverkusen und Umgebung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Mieterverein Leverkusen e. V. für Leverkusen und Umgebung
- 2) Er ist dem Deutschen Mieterbund NRW und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin, angeschlossen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt:
 - a) Die Verwirklichung einer sozialen Wohnungs- und Mietenpolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse;
 - b) die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens, u. a. bei der Förderung aus öffentlichen und privaten Kassen, der Bauplanung und -ausführung, Stadtplanung, Sanierung, Landschafts- und Regionalplanung, bei der Sicherung gesunder und ökologischer Wohnbedingungen;
 - c) den Zusammenschluss aller Mieter in Leverkusen und Umgebung;
 - d) die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf Wohn- und Mietangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse, auf die Wohnungssuche, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnverhältnisse erstrecken;
 - e) die soziale Wohnraumförderung.
- 2) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung seiner Ziele setzt der Verein insbesondere folgende Mittel ein:

- 1) Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen.
- 2) Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
- 3) Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern (wie auch zwischen mehreren Mietparteien).
- 4) Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch eine dritte, dazu berechtigte Person oder Institution ausüben lassen

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mieter und Pächter können Mitglied des Vereins werden (ordentliche Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft steht selbstnutzenden Wohnungseigentümern offen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2) Andere natürliche oder juristische Personen können nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern, ohne Anspruch auf die Rechte nach § 5 zu haben (fördernde Mitgliedschaft).
- 3) Der Ehegatte oder andere mit dem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf seinen Antrag in die Mitgliedschaft aufgenommen werden, ohne einen zusätzlichen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch.
- 4) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Er kann die Aufnahme innerhalb von 4 Wochen ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts, eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich.
- 5) Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen, wenn der Betroffene besondere Verdienste um den Verein oder die Vereinsziele errungen hat. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Beitragszahlung

- 6) Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Auch hierbei ist der Datenschutz gewährleistet. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.
- 7) Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seiner Daten unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte der ordentlichen Mitglieder

- 1) Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
- 2) Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gem. § 6 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Beratung. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand eine Beitragsordnung beschließen, in der die Bezahlung entstandener Kosten oder Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall ausdrücklich dem Verein übertragen. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.
- 3) Die gleichen Ansprüche hat auch eine Person, die mit der Abwicklung von Angelegenheiten eines verstorbenen Mitgliedes befasst ist. Das gilt nicht für die Rechtsschutzversicherung.
- 4) Jedes Mitglied kann nach mindestens vierjähriger Mitgliedschaft in den Vorstand des Vereins gewählt werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 5) Vereinsmitteilungen erfolgen in der Mieterzeitung. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen können auch über die örtliche Presse oder per Post erfolgen.
- 6) Jedes Mitglied hat sich an die sonstigen Ordnungen des Vereins zu halten.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- 1) Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr sofort und in bar erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand. Zuziehende Personen, die an ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines dem Deutschen Mieterbund angehörenden Vereins waren, zahlen keine Aufnahmegebühr.
- 2) Der Beitrag ist am 02. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung im voraus fällig. Die folgenden Zahlungen sollen durch Lastschriftinzugsverfahren erfolgen.
- 3) Eine Beitragserhöhung tritt zwei Monate nach Bekanntgabe in Kraft. Eine Veröffentlichung hat gem. § 5 Abs. 5 zu erfolgen.
- 4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag die Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Ist ein Mitglied bei der DMB-Rechtsschutzversicherung gemeldet und mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate (Stichtag 30.06.d.Beizugsjahres) im Rückstand, so wird die Rechtsschutzversicherung beendet. Beitragserstattungen hierfür erfolgen nicht. Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, so ruht der Beratungsanspruch bis zum Ausgleich der Beiträge und Gebühren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Entlassung oder Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres, wenn die Mitgliedschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres mindestens zwei volle Kalenderjahre bestanden hat. Die Laufzeit der Mindestmitgliedschaft beginnt mit dem Beitrittsdatum unabhängig von der Verpflichtung der halbjährlichen Vorauszahlung des Jahresbeitrages.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes i. S. des § 10 Abs. 2 ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder gegen diese Satzung verstößt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden, und zwar an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

- 4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung des Beschlusses Beschwerde beim Vereinsvorstand i. S. des § 10 Abs. 2 einreichen. Über die Beschwerde entscheidet dann abschließend der Vorstand gem. § 10 Abs. 1 in seiner nächsten Sitzung. Mit Erlass des Beschlusses über den Ausschluss kann das Mitglied bis zum Abschluss des Verfahrens seine Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben.
- 5) Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 6 Monate in Verzug ist.

§ 8 Organe des Mietervereins

Die Organe des Mietervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder. Der Landesverband ist zur Versammlung rechtzeitig einzuladen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung entsprechend § 5 Ziff. 5. Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge und Wahlvorschläge entscheidet die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten des Vorstandes;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes;
 - e) die Wahl der Kassenprüfer;
 - f) die Behandlung von Anträgen;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - h) Satzungsänderungen.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt der Vorstand über:
 - a) Beitragsangelegenheiten im Rahmen des § 6;
 - b) Benutzungsordnung für Vereinseinrichtungen, die Inanspruchnahme der Beratung;
 - c) die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 1/10 der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht;
 - d) die Einrichtung von haupt- und nebenberuflichen Arbeitsplätzen;
 - e) Aufwandsentschädigungen;
 - f) die Befreiung der gesetzlichen Vertreter des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB.
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern; die Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt werden: dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu drei Beisitzern / Stellvertretern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Er bedient sich zur Durchführung der Geschäfte eines Geschäftsführers. Im Vereinsregister wird der Gesamtvorstand eingetragen. Er beschließt, nachordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandsmitglieder, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 3) Der Vorstand i. S. von § 26 BGB ist der Vereinsvorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten. Die Verhinderung braucht nicht dargelegt zu werden.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand oder aus dem Verein aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand i. S. dieser Satzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher eine Ergänzungswahl erfolgt. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder richtet sich nach der Restamtszeit des amtierenden Vorstandes.
- 5) Mitglied im Vorstand können nur Vereinsmitglieder werden, die nicht Beschäftigte des Vereins sind. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein oder der Aufnahme einer hauptberuflichen Beschäftigung beim Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Schiedsordnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 11 Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

- 1) Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Funktionsträger können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Rechnungsprüfer führen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung durch Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen und Kassenbücher und einer zweckdienlichen, ggf. stichpunktartigen Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber berichten sie der Mitgliederversammlung. Sie können jederzeit weitere Prüfungen vornehmen.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind auf Verlangen des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, eine zusätzliche Rechnungsprüfung vorzunehmen und den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- 5) Auf Verlangen des DMB Landesverbandes hat der Vorstand innerhalb angemessener Frist eine Prüfung der Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung durch unabhängige, vom Landesverband bestimmte Prüfer zuzulassen.
- 6) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Mieterverein kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen sein.

§ 13 Austritt aus dem Landesverband

Über den Austritt aus dem Landesverband beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf Anträge zur Änderung der Satzung muss bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Die Satzungsänderung muss vor der Versammlung in der Geschäftsstelle mindestens für die Dauer der Einladungsfrist ausgelegt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins, Fusion

- 1) Zur Auflösung des Vereins oder einer Fusion ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein müssen. Von den Anwesenden müssen sich mindestens 2/3 für die Auflösung/Fusion aussprechen.
- 2) Falls zu der einberufenen Versammlung weniger als 2/3 der Mitglieder erscheinen, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens vier Wochen später mit Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe. Dieser Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für karitative Vereinszwecke zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht Leverkusen.
- 2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 09. November 2010 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.
- 3) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.